

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e0737659-8267-329b-86b7-57301a3d36ee>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkesseln Anlagen zur Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen in Druckbehältern für Dampfkesselanlage Aufstellung, Ausrüstung, Betrieb (TRD 452 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 452 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 452 Anlage 2 - Hinweise auf Vorschriften und Technische Regeln [\(1\)](#)

2.1 Auf TRD 450 Anlage 2 Abschnitt 2 wird verwiesen.

2.2 Soweit Anlagenteile unter die Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung - DruckbehV) fallen, gelten die Technischen Regeln Druckbehälter (TRB). Insbesondere wird hingewiesen auf

- a. Ausrüstung der Druckbehälter
[TRD 401](#) Kennzeichnung
[TRD 402](#) Öffnungen und Verschlüsse
[TRD 403](#) Einrichtungen zum Erkennen und Begrenzen von Druck und Temperatur
[TRB 404](#) Ausrüstungsteile
- b. [TRB 600](#) Aufstellung der Druckbehälter
- c. [TRB 700](#) Betrieb von Druckbehältern
- d. TRB 801 Besondere Druckbehälter nach Anhang II zu § 12 DruckbehV, Abschnitte 1, 2, 25, und 34
- e. [TRR 100](#) Bauvorschriften; Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen
- f. Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften, insbesondere VBG 2 "Wärmeleistungwerke"

2.3 Diese TRD enthält zusätzliche Anforderungen, die in den vorgenannten Technischen Regeln nicht enthalten sind.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

